



Informationen zum Schulrecht 2013

Dispensation vom Musikunterricht

Art. 62 Abs. 1 und 2 BV, §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 61 Abs. 3 Bst. b SchulG sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 SchulR – Die Schülerinnen und Schüler im Kanton Zug sind aufgrund der kantonalen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich verpflichtet, den Musikunterricht zu besuchen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 62 Abs. 1 BV sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Art. 62 Abs. 2 BV verpflichtet die Kantone, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

Im Kanton Zug besteht gemäss § 5 Abs. 2 SchulG eine Schulpflicht. Diese umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I. Gemäss § 11 Abs. 1 SchulG gilt für die Schülerinnen und Schüler das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum, welches gestützt auf § 64 Abs. 2 Bst. i SchulG vom Regierungsrat festgelegt wird (vgl. § 6 Abs. 1 SchulV). Nach § 14 Abs. 1 SchulG gelten für die gemeindlichen Schulen Lehrpläne mit Stundentafeln. § 3 Abs. 1 SchulR bestimmt, dass die Lehrpläne den Lehrpersonen als Grundlage für den Unterricht dienen. Gemäss § 3 Abs. 2 SchulR sind die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele verbindlich. Sie bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen die Schülerin bzw. der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll. Nach § 3 Abs. 4 SchulR ist die Stundentafel Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen.

Gemäss den vom Bildungsrat erlassenen Stundentafeln der gemeindlichen Schulen hat jede Schülerin, jeder Schüler das Recht und die Pflicht, in den vorgegebenen Fächern und in der entsprechenden Stundendotation unterrichtet zu werden (vgl. Stundentafeln der gemeindlichen Schulen vom 18. März 2009 [nachfolgend: Stundentafeln], S. 3, erster Abschnitt). Betreffend den Fachbereich Musik beispielsweise wird folgendes bestimmt: Um Musik in ganzheitlicher Art zu unterrichten, ist es notwendig, dass regelmässig pro Woche mindestens 3/4 Stunden Musikunterricht als Einheit in allen fünf Bereichen (Singen, Musikhören, Instrumentales Musizieren, Bewegen und Musikalische Grundlagen) erteilt wird. Zusätzlich sind kleinere Einheiten regelmässig und fächerübergreifend auf die Schulwoche zu verteilen. Durch die Angebote der Musikschulen (z.B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Stundentafel keine Kürzung erfahren (vgl. Stundentafeln, S. 6, unter dem Titel "Musik").

§ 23 Abs. 1 SchulG regelt unter anderem, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen. Um die Fälle zu regeln, in denen eine Schülerin oder ein Schüler den obligatorischen Schulunterricht nicht besuchen kann oder will, normiert § 61 Abs. 3 Bst. b SchulG, dass die Schulkommission eine Absenzenordnung zu erlassen hat. Bei der Beschlussfassung über die Absenzenordnung sind die jeweiligen Schulkommissionen allerdings nicht völlig frei. Die Absenzenordnung hat sich an die Rahmenvorgaben des Schul-

gesetzes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen zu halten (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 betreffend Änderung des Schulgesetzes, S. 52). Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 5 Abs. 2 SchulG, welcher die Schulpflicht regelt, § 23 Abs. 1 SchulG, welcher regelt, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen sowie § 3 Abs. 2 SchulR, welcher festlegt, dass die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele verbindlich sind und bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen die Schülerin bzw. der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll. Nicht gesetzeskonform bzw. mit dem Schulgesetz und den kantonalen Vollzugsbestimmungen nicht vereinbar sind demnach Regelungen in Absenzenordnungen, welche die Erreichung der von den Lehrplänen vorgegebenen Lernziele erschweren oder verunmöglichen.

Von Absenzen für einzelne Schulstunden bzw. von einem oder mehreren Tagen zu unterscheiden sind generelle Dispensationen von einzelnen Fächern. Für Dispensationen von Fächern während des obligatorischen Grundschulunterrichts existiert im Kanton Zug – ausgenommen von § 6a Abs. 4 SchulR, welcher sich jedoch auf vorliegend nicht vorhandene überdauernde Lernzielanpassungen bezieht – keine gesetzliche Grundlage. Dies ist folgerichtig. Eine Dispensation von einem Fach würde bedeuten, dass die Erreichung der von den Lehrplänen vorgegebenen Lernziele verunmöglicht würde bzw. die Kontrolle deren Einhaltung nicht gewährleistet wäre.

Auf die Beurteilung der Fachkompetenzen im Zeugnis haben die Absenzen keinen Einfluss. Die Absenzen werden lediglich im Zeugnis der Sekundarstufe I in Halbtagen angegeben, nicht jedoch auf der Primarstufe. Der Grund für längere Absenzen kann unter den Bemerkungen eingetragen werden. Eine Fachdispensation hingegen würde dazu führen, dass die fachlichen Kompetenzen im entsprechenden Zeugnis nicht beurteilt werden können. Damit könnte mit der Fachdispensation das Recht der Schülerin, des Schülers auf den Unterricht in jedem Fach und das Recht auf eine Beurteilung im Zeugnis nicht gewährleistet werden.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehen an der Durchsetzung des Schulobligatoriums bzw. dem Besuch der obligatorischen Schulfächer gewichtige öffentliche Interessen. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Sozial- und Integrationsfunktion der Schule. Diese ist Teil eines ganzheitlichen Bildungsauftrages, welcher zum Ziel hat, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung auch soziale Kompetenzen sowie verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Mitmenschen erlernen. Die Schulbildung trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Ausserdem hat der Staat ein Interesse daran, dass der Schulbetrieb geordnet und effizient abläuft und dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig besuchen (vgl. Entscheid 2C_724/2011 des Bundesgerichts vom 11. April 2012, Erwägung 3.4.1; Entscheid 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 des Bundesgerichts, Erwägung 3.5.3 sowie BGE 135 I 79, E. 7). Dies führt dazu, dass Dispensationen bzw. Ausnahmen vom Besuch des regelmässigen Unterrichts oder einzelner Fächer – im Unterschied zu ersuchten Absenzen für einzelne Stunden oder Tage – nur mit grosser Zurückhaltung gewährt werden (vgl. BGE 134 I 114 ff.). In der Publikation "Aktuelle Juristische Praxis" kommentiert Prof. Dr. Yvo Hangartner den bereits erwähnten Entscheid 2C_724/2011 des Bundesgerichts vom 11. April 2012 und hält fest, dass wenn eine Befreiung bzw. Dispensation von einzelnen Fächern verlangt werde, so betone das Bundesgericht, dass die Schulpflicht grundsätzlich Vorrang habe. Es vermerke aber auch, dass eine generelle Ver-

weigerung der Dispensation unverhältnismässig wäre. Es sei also von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Freistellung unter Berufung auf die Verletzung eines Grundrechtes – in den meisten vom Bundesgericht zu beurteilenden Fällen handelte es sich um die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen – mit Rücksicht auf den Erziehungsauftrag der Schule oder den schulischen Bildungsauftrag zu verweigern oder in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu gewähren sei (vgl. Aktuelle Juristische Praxis 2013, S. 588 f.).

Fazit

Es ist somit festzuhalten, dass der Musikunterricht aufgrund der kantonalen rechtlichen Grundlagen grundsätzlich zu besuchen ist. Für Dispensationen von Fächern während der obligatorischen Schulzeit existiert im Kanton Zug – ausgenommen von § 6a Abs. 4 SchulR, welcher sich jedoch auf vorliegend nicht vorhandene überdauernde Lernzielanpassungen bezieht – keine gesetzliche Grundlage.

Unter dem Vorbehalt einer von den Erziehungsberechtigten allenfalls geltend zu machenden Grundrechtsverletzung, sind die Schülerinnen und Schüler somit aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug verpflichtet, den Musikunterricht zu besuchen.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 23. Dezember 2013